

RICHTLINIE

der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in der Fassung der 3. Änderung

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage:

Strategischer Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz

Präambel

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturelle Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, wirkt nachhaltig auf das geistig-kulturelle Klima der Stadt. Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass der freien Kultur ein definierter finanzieller Anteil für die Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums mit öffentlicher Wirksamkeit zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus fördert die Stadt die freie Kulturszene durch die Gewährung von Sachleistungen sowie durch städtische Mitwirkung bei Veranstaltungen und Kooperationsprojekten.

Die Stadt Chemnitz nimmt als urbaner Kulturraum im Freistaat Sachsen auf Grundlage des SächsKRG am interregionalen Kulturlastenausgleich teil. Daraus erhält sie Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach § 6 SächsKRG zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform gemäß § 3 SächsKRG. Die Aufgaben und somit die Entscheidung über die Vergabe der Mittel, einschließlich des Sitzgemeinde-Eigenmittelanteils, werden nach dem SächsKRG von den Organen der urbanen Kulturräume autark wahrgenommen. Beschließendes Organ für den Kulturraum Chemnitz ist der Stadtrat (Kulturkonvent) der Stadt Chemnitz, soweit er nicht gemäß Hauptsatzung der Stadt Chemnitz die Zuständigkeit auf einen Ausschuss übertragen hat.

Die nachfolgende Richtlinie regelt einerseits das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen, andererseits wird in ihr festgelegt, welche Bedingungen und Auflagen die Stadt Chemnitz dem Zuwendungsempfänger erteilt, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Der strategische Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz stellt als Anlage zur Förderrichtlinie die Handlungsempfehlung für die Vergabe von Förderung auf Grundlage der Kulturstrategie dar.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur im Einklang mit dem Grundgesetz und auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG), des § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO), der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte (DA 2001).
- 1.2 Ziel und Zweck der Kunst- und Kulturförderung ist eine Belebung der Stadt Chemnitz als Oberzentrum der Region, die sich durch eine unverwechselbare künstlerische und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Durch die Zuwendungen wird die Umsetzung der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz angestrebt. Somit werden Angebote mit öffentlicher Breitenwirkung unterstützt, die in Ergänzung zu den regulären Programmen der kommunalen und staatlichen Kultureinrichtungen stehen.
- 1.3 Die Vergabe der Zuwendungen orientiert sich inhaltlich an der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz, näher formuliert im strategischen Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz, nach dem Aspekt der Ausgewogenheit zwischen den Bereichen beziehungsweise Sparten.
- 1.4 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen be-

willigt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Stadt Chemnitz fördert Einrichtungen sowie künstlerische und kulturelle Vorhaben von freien Trägern in folgenden Bereichen bzw. Sparten:

- Museen/Sammlungen/Gärten
- Theater/Darstellende Kunst
- Musik
- Bildende und Angewandte Kunst
- Bibliotheken/Literatur
- Film/Medien
- Kultur- und Kommunikationszentren/Soziokultur
- Jugendkultur
- Heimatpflege

sowie

- Spartenübergreifende bzw. interdisziplinäre Maßnahmen und
- Vorhaben im Bereich der Kulturellen Bildung

auf Grundlage des strategischen Leitfadens zur Förderung von Kultur in Chemnitz, basierend auf den in der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz verankerten Themenschwerpunkten.

2.2 Förderarten und förderwürdige Formate:

2.2.1 Projektförderung

Die Projektförderung dient der Bezuschussung zeitlich und sachlich abgegrenzter Einzelvorhaben.

2.2.1.1 Die Regelprojektförderung umfasst die Bezuschussung von kulturellen oder künstlerischen Projekten, darunter zum Beispiel:

- Festivals und großen Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung
- Veranstaltungs- oder Projektreihen mit jährlich wechselnden thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen,
- Gastspiel- und Auftrittsförderung,
- kulturellen Experimenten von (Kulturförder-)Einsteigerinnen/Einsteigern,
- Projekten im Rahmen von Themenjahren,
- Austausch-, Mobilitäts- sowie Residenzprojekten von Künstlerinnen/Künstlern und Kulturschaffenden
- Kleinprojekten (Kleinprojektförderung bis max. 2.000 EURO).

2.2.1.2 Nach Vorberatung mit dem Zuwendungsgeber können Anträge auf

- Konzeptförderung zur Entwicklung bzw. Anbahnung von Projekten und Maßnahmen oder
- Programmförderung für ausgewählte Einrichtungen gestellt werden.

2.2.1.3 Abweichend von der Regelprojektförderung können in Ausnahmefällen Anträge auf Bezuschussung für die

- Herstellung von künstlerischen Werken diverser Sparten oder
- Arbeitsbeihilfen gestellt werden.

2.2.1.4 Förderung investiver Maßnahmen

Die Förderung von Investitionen bezieht sich sowohl auf bauliche Maßnahmen in kulturellen Einrichtungen von regionaler Bedeutung gemäß § 3 SächsKRG als auch auf Anschaffungen materiellen und immateriellen Anlagevermögens, soweit dieses regelmäßig für das kulturelle Angebot benötigt wird. Bei der Planung von investiven Maßnahmen ist gemäß UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf das Schaffen von angemessenen Vorkehrungen zu achten. Eine Bindung an den Verwendungszweck wird dabei

- für Infrastruktur und Bauinvestitionen auf 12 Jahre
- für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich auf 3 Jahre
- für alle übrigen Fälle auf 5 Jahre festgeschrieben.

Bei allen baulichen, technischen und/oder immateriellen Ausstattungen müssen die Kriterien der Barrierefreiheit besondere Berücksichtigung finden.

Für die Vergabe investiver Mittel des Landes gilt der Investitionsbegriff der Sächsischen Haushaltsordnung.

2.2.1.5 Ausschreibungen

Die Stadt Chemnitz kann spezifische kulturelle Projektvorhaben, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, ausschreiben und dafür die zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen finanziellen Mittel (bis maximal 80 v. H.) bereitstellen. Freie Kulturträger, unabhängig von ihrer Rechtsform (siehe Punkt 3.1), können sich um die Realisierung des Projektes bewerben.

2.2.2. **Institutionelle Förderung**

Institutionelle Förderung kann Einrichtungen und eingetragenen gemeinnützigen Vereinen von regionaler Bedeutung gemäß § 3 SächsKRG gewährt werden, die vorwiegend auf künstlerischem bzw. kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich arbeiten und von der Bevölkerung angenommen werden und im Sinne der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz bedeutsam sind.

2.2.2.1 Indirekte Förderung (Mietstützung)

Im Rahmen der institutionellen Förderung kann eine kostenlose bzw. mietpreisreduzierte Gebrauchsüberlassung von kommunalem Eigentum und Räumen der Stadt erfolgen, wenn diese vorwiegend zur Umsetzung kultureller Maßnahmen genutzt werden. Dies gilt in Ausnahmefällen auch für die Bezuschussung von Ateliers, Proberäumen u. ä.

2.2.2.2 Mehnjährige Förderung

Eine Förderung über mehrere Jahre ist

- im Rahmen von Zweijahreshaushalten
oder
- im Rahmen einer mehrjährigen Fördervereinbarung bis zu max. vier Jahren über ein „Duales Fördermodell“ (separate Betrachtung der Aufwendungen für Betreuung und inhaltliche Arbeit) möglich.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung wird für den gesamten Förderzeitraum in einem Verfahren getroffen, wobei die Gewährung grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt (Nr. 4.1.) steht. Die Bewilligung erfolgt in Jahresscheiben.

2.2.3 **Zuwendungsvertrag**

Der Zuwendungsvertrag ist neben dem Zuwendungsbescheid eine mögliche Form der Bewilligung. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise aufgrund großen städtischen Interesses für ein Vorhaben ein zweckgebundener Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt und dem freien Träger geschlossen werden.

3 Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freie Kulturträger, unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. e. V., gGmbH) oder Projektgruppen, Initiativen sowie Einzelkünstlerinnen/Einzelkünstlern, Zusammenschlüsse von Künstlerinnen/Künstlern oder Produzentinnen/Produzenten, wenn sie die Planung und Realisierung von gemeinnützigen Projekten bzw. Betriebs- und Kulturkonzepten vorhaben.
- 3.2 Die Antragsteller sollten ihren Sitz in der Stadt Chemnitz haben und ihre Aktivitäten müssen einer breiten Öffentlichkeit in der Stadt zugänglich sein. Ausnahmen können Antragsteller gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie sein, die nicht in der Stadt Chemnitz ansässig sind, aber ein Vorhaben vorweisen, das zur Bereicherung des Kulturangebotes der Stadt Chemnitz beiträgt.
- 3.3 Ebenso besteht die Möglichkeit der Förderung von künstlerisch-kulturellen Einzelvorhaben von Antragstellern gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie, die ihren Sitz in Chemnitz haben, aber außerhalb der Stadt wirksam werden und dabei die Stadt Chemnitz entsprechend positiv repräsentieren.
- 3.4 Beabsichtigt der Antragsteller, dass die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks von ihm an Dritte weitergeleitet wird, so hat er dies im Rahmen des Antragsverfahrens anzuzeigen. Per Zuwendungsbescheid kann dem Antragsteller die Genehmigung erteilt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Zuwendung weiterleiten darf. Grundsätzlich ist dabei sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Eine der Voraussetzungen für die Weiterleitung besteht darin, dass die Mittel auch gegenüber dem Dritten als Zuwendung der Stadt Chemnitz oder des urbanen Kulturraumes Chemnitz bezeichnet werden.
- 3.5 Einrichtungen in öffentlicher Hand können nicht Antragsteller auf zusätzliche Zuwendungen aus dem Bereich der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sein. Die Zusammenarbeit von Antragstellern gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie mit Einrichtungen der öffentlichen Hand schließt jedoch eine Förderung nicht aus.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen der im jeweils laufenden Haushaltsjahr im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor Antragstellung an die Stadt weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden und an Hand seiner Kosten- und Finanzierungsplanung /Wirtschaftsplanung die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme gesichert ist.
- 4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt, in dem der Antragsteller die Förderwürdigkeit entsprechend der Kriterien dieser Richtlinie und der auf ihr beruhenden Rechtsgrundlage darstellt.
- 4.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von weniger als 100.000 EURO ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Als Vorhabensbeginn ist

grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gilt Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für die institutionelle Förderung sind:

- a) Antragsteller existiert seit mindestens drei Jahren, hat Sitz und Hauptwirkungskreis in der Stadt Chemnitz und kann für diesen Zeitrahmen herausragende Projekte bzw. kontinuierliche Kunst- und Kulturangebote vorweisen;
- b) Antragsteller kann künftig und nachhaltig ein kontinuierliches Angebots- oder Veranstaltungsprogramm bereitstellen, das im Kalenderjahr jeweils, mindestens 11 Monate und/oder mit wöchentlichen Frequentierungsmöglichkeiten für Nutzer/innen bzw. Interessierte öffentlich zugänglich ist;
- c) Antragsteller bietet die Gewähr, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, er über innerbetriebliche Strukturen verfügt, die nach betriebswirtschaftlichen Aspekten die Existenzsicherheit der geförderten Unternehmung auf eine solide Grundlage stellt; dies bezieht sowohl die Finanzmittelverwaltung und -abrechnung, die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Dienste/Leistungen als auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit ein;
- d) Antragsteller sichert zu, dass das durch ihn bereitgestellte Leistungsvolumen überwiegend in der Stadt Chemnitz stattfindet.

Die institutionelle Förderung schließt grundsätzlich die zusätzliche Einbeziehung in eine Einzelprojektförderung aus. In besonderen Fällen können von dieser Ausschließlichkeitsregelung Ausnahmen gewährt werden. Eine Ausnahme liegt vor allem dann vor, wenn an dem Projekt ein besonderes Interesse der Stadt Chemnitz besteht.

- 4.6 Der Abschluss eines Zuwendungsvertrags zwischen der Stadt Chemnitz und einem freien Träger kommt nur zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es handelt sich um ein Vorhaben von größerer kulturpolitischer Tragweite für die Stadt, in dem komplexe Sachverhalte zu bewältigen sind.
 - Der Träger hat sich im Rahmen seiner bisherigen städtischen Förderung als inhaltlich geeignet und wirtschaftlich zuverlässig erwiesen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt.
- 5.1.2 Die Projektförderung beinhaltet Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben in einem zeitlich definierten Rahmen und zur Erfüllung eines sachlich bezogenen Zwecks.
- 5.1.3 Die institutionelle Förderung beinhaltet die zweckgebundene Gewährung von Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten oder abgegrenzten Teils der Betriebsausgaben (z. B. Fix-Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Projektkosten etc.), die zur Betreibung einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. Ausgaben, die zur Erfüllung eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebotes im Rahmen eines Wirtschaftsjahres notwendig und angemessen sind.

- 5.2 Finanzierungsart
Die Zuwendungen können im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- 5.3 Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen („zuwendungsfähige Ausgaben“). Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der dem Antrag zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan oder Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan.
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen sowie Ausgaben
- zur Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
 - zur Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, wenn über die Kostendeckung hinaus kalkulierbare Einnahmen zu erwarten sind
 - für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
 - für Speisen und Getränke
 - für Repräsentation und Werbemaßnahmen Dritter
 - für Benefizveranstaltungen
 - für verauslagte Vorsteuer.
- 5.4.3 Der Ankauf von Kunstwerken aus Mitteln des Kulturförderbudgets ist ausgeschlossen.
- 5.4.4 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden bzw. zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.5 Die Bezuschussung von Personalkosten soll maximal 80 vom Hundert des Arbeitgeberbruttos pro Personalstelle nicht überschreiten. Bei Projektförderung können die Personalkosten nur anteilig entsprechend der Durchführungszeit in Ansatz gebracht werden.
- 5.4.6 Die Bezuschussung von Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.4.7 Allgemeine Verwaltungs- und Organisationskosten können bis maximal 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben als Verwaltungskostenumlage geltend gemacht werden.
- 5.4.8 Eigenleistungen des Antragstellers sind separat als Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan aufzuführen. Art und Umfang der Eigenleistungen müssen einzeln dargestellt werden und sich an vergleichbaren marktüblichen Werten orientieren. Da Eigenleistungen kassenmäßig nicht nachweisbar sind, zählen sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können jedoch im Einzelfall bei der Bemessung der Zuwendung einen erhöhten Fördersatz begründen.

Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises können Eigenleistungen in Ausnahmefällen nachträglich zur Senkung der Ausgaben (Geldausgänge) berücksichtigt werden. In diesem Fall sind sie durch Angaben zu Tätigkeit, Stundensatz und Stundenzahl prüfungsfähig nachzuweisen.

5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Die Höhe der Zuwendung soll 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 5.5.2 Grundsätzlich ist demnach von einem Eigenfinanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 20 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben auszugehen. Als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers wird die Summe aus Eigenmitteln und Leistungen Dritter (zusätzlich eingeworbene Mittel) anerkannt und gleichgestellt.
- 5.5.3 Bei der Förderung von künstlerisch-kulturellen Maßnahmen, die außerhalb der Stadt Chemnitz wirksam werden, diese dabei aber in positiver Weise repräsentieren, sollte die Mitfinanzierung oder Unterstützung des jeweiligen Ortes, Gastgebers oder Veranstalters in angemessener Höhe oder Form als Voraussetzung für die Bezuschussung angestrebt werden.
- 5.5.4 Arbeitsbeihilfen sind auf den Höchstbetrag von 2.000 EURO je Fördermaßnahme für das Förderjahr begrenzt.
- 5.5.5 Zuwendungen für die Herstellung von künstlerischen Werken werden für den Einzelfall auf maximal 2.000 EURO festgelegt.
- 5.5.6 Die Bezuschussung der Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung ist stets nur ein finanzieller Anteil an den Gesamtausgaben des Gastspiels/des Auftritts. Die veranschlagten Honorarausgaben als Teil der Gesamtausgaben, können in angemessenem Rahmen mit berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde legt im Zuwendungsbescheid die Anzahl der geförderten Gastspiele bzw. Auftritte fest. Innerhalb der vorgenannten Frequenz ist die Bezuschussung bis maximal 50 v. H. der kalkulierten Kosten pro Auftritt möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Nr. 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.
- 6.3 Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Im Übrigen bleibt es der Bewilligungsbehörde vorbehalten, Bescheide zu ändern oder zu widerrufen, falls dies durch Vorgaben des Gesetzgebers oder durch sonstige Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erforderlich wird (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).
- 6.4 Bei krisenbedingten Schließzeiten kultureller Einrichtungen und dem notwendigen Ausfall von Projekten/Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung von Ausfallhonoraren und bereits entstandenen Vorbereitungskosten, denen eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt sowie auf den Ausgleich von Einnahmeverlusten zu stellen. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen nur nach Einzelprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Voraussetzung ist ebenso, dass spezielle Hilfsprogramme zur Abwendung der finanziellen Notsituation zuerst in Anspruch genommen werden.

- 6.5 Für die Bewilligung der Zuwendung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind Allgemeine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Chemnitz/Kulturbetrieb. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn bereits erhaltene Zuwendungen termingerecht und vollständig abgerechnet wurden.

Stichtage für die Beantragung:

30.06. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:

- Anträge auf Kunst- und Kulturförderung mit einer Antragssumme über 3.500 EURO (institutionelle oder Projektförderung)
- Anträge auf Mietstützung für Mieter in kommunalen Objekten
- Anträge auf Förderung investiver Maßnahmen

01.09. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:

- Anträge auf kommunale Kunst- und Kulturförderung für Projekte mit einer Antragssumme bis maximal 3.500 EURO inklusive Kleinprojektförderung für das nachfolgende Haushaltsjahr

im Zeitraum 01.03. bis 15.11. für das laufende Haushaltsjahr:

- Spontananträge auf Förderung aus dem Reservefonds
- Anträge auf Kleinprojektförderung bis maximal 2.000 EURO spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form einzureichen.

- 7.1.2 Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz eingestellten finanziellen Mittel für die kommunale Kunst- und Kulturförderung können mit einem Richtwert in Höhe von mindestens 95 v. H. in den Verwaltungsvorschlag für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr aufgenommen werden.

Bis zu 5 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes kann der Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz für spontan und kurzfristig entstehende Projektvorhaben außerhalb der o. g. Stichtagsregelungen reservieren (Reservefonds).

- 7.1.3 Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigebracht werden:

a) bei Projektförderung

- Selbstdarstellung des Antragstellers
- Projektbeschreibung (Zielstellung, Kooperationspartner, Art der Aktivitäten, Durchführungsort, Öffentlichkeitsarbeit)

- ausgeglichener detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem der Zuschussbedarf ersichtlich ist
- bei Zuwendung für Arbeitsbeihilfe die aussagekräftige Skizze/Beschreibung des Produktes/Werkes; die Benennung der Art und Weise der Veröffentlichung und Aussagen über die beabsichtigte Verwendung der Zuwendung
- bei Zuwendung für Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung die Anzahl der geplanten Veranstaltungen im Jahr, Höhe der Kosten für einen Auftritt, Höhe der kalkulierten notwendigen Einnahmen pro Auftritt zur Deckung der Kosten
- die Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden. Im Plan ist kenntlich zu machen, ob Drittmittel beantragt oder bereits bestätigt sind.

Bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen sind vom Antragsteller Angaben mit folgendem Mindestinhalt zu machen:

- Verwendungszweck (Beschreibung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte, Bauabschnitte)
- Unterlagen zum baulichen Vorbereitungsstand (Gutachten, Genehmigungen, Zeitplan)
- Kostenermittlung (nach DIN 276 oder Gewerken bei Baumaßnahmen, gemäß Angebot)
- Eigenmittelanteil sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers
- Abstimmungs- oder Beratungsnachweis mit/von der AG Barrierefreies Bauen

Weitere Modalitäten z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. ä. kann die Stadt im Rahmen der Bewilligung regeln.

b) bei institutioneller Förderung

- Betriebs- und Kulturkonzept mit Jahresangebot (inhaltlich und quantitativ)
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der in Einnahmen zu Ausgaben ausgeglichen ist und den daraus resultierenden Zuschussbedarf erkennen lässt
- gültiger Stellenplan (Stellenbezeichnung, Wochenstunden, Eingruppierung, Art des Anstellungsverhältnisses, Laufzeit)
- Bei Anträgen auf Mietstützung sind Angaben zum kulturellen Nutzungskonzept, zum Mietvertrag und zur Größe der kulturell genutzten Fläche vorzulegen.
- Bei Anträgen auf mehrjährige Förderung müssen die Wirtschaftspläne nach Haushaltsjahren getrennt eingereicht werden. Antragsteller, deren Basiskosten bereits über das „Duale Fördermodell“ gesichert sind, legen für die Beurteilung der inhaltlichen Arbeit das jeweilige Kulturkonzept vor.
- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden. Im Plan ist kenntlich zu machen, ob die Drittmittel beantragt oder bereits bestätigt sind.

Bei allen Anträgen nach a) und b) ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Der Teil der Umsatzsteuer, den der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen

kann, ist nicht zuwendungsfähig. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung sind deshalb Nettobeträge sowie Umsatzsteuer/Vorsteuer separat auszuweisen.

7.1.4 Bei Erstantragstellung sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- jeweils gültige Satzung (z. B. bei Vereinen)
- bei gemeinnützigen Körperschaften der Anerkennungsbescheid vom zuständigen Finanzamt über die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer
- registergerichtlicher Auszug der Eintragung des Trägers (Vereinsregister, Handelsregister etc.)

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen der genannten Unterlagen, sowohl bei Erstantragstellung als auch bei wiederholter Antragstellung, sind dem Kulturbetrieb umgehend aktualisiert nachzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Der Kulturbeirat der Stadt Chemnitz berät über die eingegangenen Anträge und spricht jeweils Förderempfehlungen aus, die als Grundlage für die Beschlussfassung dienen. Der Stadtrat beschließt die Förderung, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat.
- 7.2.2 Bei nicht verwendeten oder nicht zur Auszahlung abgerufenen Fördermitteln kann die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb bis zu einer Höhe von 10.000 EURO im Einzelfall über eine Neuvergabe nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Der Kulturbeirat und der Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, sind über die Neuvergabe im Einzelnen zu informieren. Bei Fördersummen von mehr als 10.000 EURO soll die Vergabe mit den zuständigen Gremien abgestimmt werden.
- 7.2.3 Über die Ausreichung der Mittel aus dem Reservefonds kann die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Bei Fördersummen bis max. 2.000 EURO (Kleinprojektförderung) besteht diesbezüglich gegenüber dem Kulturbeirat und dem Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, eine Mitteilungspflicht. Bei Fördersummen von mehr als 2.000 EURO soll die Vergabe mit den zuständigen Gremien abgestimmt werden.
- 7.2.4 Bei Trägern, die mit ihren Leistungen von mehreren Bereichen der Stadt gefördert werden erfolgt vor Bewilligung eine Abstimmung über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben, um Doppelförderungen zu vermeiden.
- 7.2.5 Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb erteilt die schriftlichen Zuwendungsbescheide.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Abweichend davon wird bei ganzjährigen Projekten bis 5.000 EURO der Mittelabruf in einem Betrag für den gesamten Förderzeitraum zugelassen. Weitere Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid regeln.
- 7.3.2 Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei der Beschaffung bzw. bei Lieferung des Investitionsgutes. Mit dem Auszahlungsantrag sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den Mittelbedarf begründen.
- 7.3.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kulturbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht verbraucht ist,
 - die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - mit der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
 - sich bei Projektförderung nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EURO ergibt.

- er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes/Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- 7.3.4 Nicht verbrauchte Kassenmittel sind zurückzuzahlen. Bei institutionell geförderten Trägern kann die Bewilligungsbehörde in Ausnahmefällen die Bildung von Rücklagen zulassen:
- Eine Liquiditätsreserve darf maximal in Höhe von 2/12 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gebildet werden, um die ersten 2 Monate des Wirtschaftsjahres zahlungsfähig zu sein und den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.
 - Eine zweckgebundene Rücklage darf gebildet werden, wenn in absehbarer Zeit eine kostenintensive Maßnahme zu realisieren ist, deren Finanzbedarf innerhalb eines Haushaltsjahres nicht erwirtschaftet werden kann.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Nach Ablauf der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

- 7.4.2 Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei der institutionellen Förderung aus der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss und bei der Projektförderung aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei Einzelkünstlerförderung ist die vergütete Leistung unter Angabe von Tätigkeit, Stundensatz und Stundenzahl prüfungsfähig nachzuweisen.

Bei Zuwendungen im Bereich der Projektförderung ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht und summarische Darstellung ohne Belegliste) grundsätzlich bis zu einer Höhe von 10.000 EURO möglich, sofern dieser ausdrücklich im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Das Recht der Nachforderung von Angaben und Unterlagen bzw. der vertieften Prüfung in Abständen von drei bis fünf Jahren bleibt davon unberührt.

- 7.4.3 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist bestimmt wird.
- 7.4.4 Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.4.5 Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Originalbelege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder auf Grund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist
- mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (Mitteilungspflicht, Vorlage des Verwendungsnachweises).

7.5.2 Die zu erstattende Leistung wird durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang dieses Verwaltungsaktes beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur tritt am in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 sowie in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Anlage

Strategischer Leitfaden zur Förderung freier Kultur in Chemnitz

Chemnitz hat eine reichhaltige Kulturlandschaft vorzuweisen, deren Vielfältigkeit ganz wesentlich von Einrichtungen und Aktivitäten freier Kulturträger geprägt wird. Mit impulsgebenden Projekten und Aktivitäten sowie der aktiven Einbeziehung von Bürgerinnen/Bürgern in Vorhaben diverser Sparten der Kultur sowie Maßnahmen mit Breitenwirkung auf lokaler, regionaler bis hin zu internationaler Ebene ist die charakteristische Lebendigkeit der freien Kultur besonders förderwürdig. Der offene Zugang zu Kunst und Kultur sowie die persönliche Mitgestaltung sind wichtige Voraussetzungen, um auch Menschen mit Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030 „KULTUR RAUM GEBEN“ stellt das Themenfeld „C2 Gebt Raum! Voraussetzungen schaffen, Fördermodelle entwickeln“ einen wesentlichen Schwerpunkt für die weitere Entwicklung dar. So sollen die kommunalen Fördermechanismen in flexiblere und transparentere Formen der Kulturförderung transformiert werden. Die Kulturförderung in Chemnitz will den Akteurinnen/Akteuren Planungssicherheit und gezielte Anreize verschaffen und Voraussetzungen für kulturelle Experimentierfelder eröffnen.

Grundlagen

Die Stadt Chemnitz stellt für die Förderung freier Kultur mit Unterstützung über das Sächsische Kulturräumgesetz und möglicher weiterer Förderprogramme des Freistaates Sachsen ein jährliches Budget zur Förderung über die „Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur“ zur Verfügung. Mit dem Beschluss BA-054/2015 wurde die Stadt beauftragt, mindestens fünf Prozent des Kulturetats für die Förderung freier Kulturträger bereitzustellen.

Synchronisierung mit der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz:

Die Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030 wurde am 30.01.2019 vom Stadtrat beschlossen. Die mittelfristig gültigen Themenschwerpunkte und die umzusetzenden themenfeldübergreifenden Maßnahmen und Konzeptionen wurden in einem breiten demokratischen Prozess gemeinsam mit Künstlerinnen/Künstlern, Vereinen und Akteurinnen/Akteuren in der Chemnitzer Kulturlandschaft erarbeitet.

Zur Transparenz für die Entscheidungsträger über die Förderung für freie Kultur, werden bis zu zwei Themenschwerpunkte der Kulturstrategie durch die Stadt Chemnitz in den Förderübersichten abgebildet, die vom jeweiligen Antragsteller gemäß seiner Maßnahmenkonzeption vorrangig bearbeitet werden sollen.

Für die Vergabe von Fördermitteln für institutionelle Förderung und für große Projekte ist eine Anlehnung der Antragsteller an die grundsätzlichen Zielstellungen der Kulturstrategie erwünscht. Innerhalb der grundsätzlichen Themenschwerpunkte besteht jedoch großer Spielraum für Erweiterungen, thematische Untersetzungen und Ausgestaltungen sowie künstlerische bzw. kulturelle Experimente.

Themenschwerpunkte für die Förderung freier Kultur gemäß Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 – 2030:

Die Stadt Chemnitz fördert Einrichtungen sowie künstlerische und kulturelle Vorhaben von freien Trägern in folgenden Bereichen bzw. Sparten:

- Museen/Sammlungen/Gärten
- Theater/Darstellende Kunst
- Musik
- Bildende und Angewandte Kunst
- Bibliotheken/Literatur
- Film/Medien
- Kultur- und Kommunikationszentren/Soziokultur
- Jugendkultur
- Heimatpflege

sowie

- Spartenübergreifende- bzw. interdisziplinäre Maßnahmen

und

- Vorhaben im Bereich der Kulturellen Bildung

Anpassungen des Spartenverständnisses sind nach kulturpolitischen Entwicklungen und Abstimmungen mit dem Kulturbeirat und dem Kulturausschuss möglich. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Neudefinition von Sparten nach Notwendigkeit.

Die Förderung erfolgt entweder als Projektförderung oder institutionelle Förderung.

Die Anträge sollten Angaben zum Bereich Audience Development enthalten und somit Aussagen darüber treffen, welche Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Publikum bzw. Zielgruppen angedacht sind.

Besondere Förderung sollen Vorhaben im Rahmen o. g. Bereiche oder Sparten erhalten, die sich mit den nachfolgenden Themenschwerpunkten der Kulturstrategie auseinandersetzen:

Moderne(s) in Chemnitz

Förderung können Maßnahmen erhalten, die auf Innovationen und Interventionen technologischer, künstlerischer und gesellschaftlicher Art bezogen sind. Vorhaben, die kreative und abstrakte Ausdrucksformen einbeziehen bzw. experimentelle Ansätze verfolgen sind ebenso förderwürdig wie die Erweiterung des kulturellen und künstlerischen Spektrums um digitale Dimensionen. So sind u. a. Projekte für eine öffentliche Förderung von Interesse, wenn sie sich z. B. unter folgenden Titeln des Schwerpunktes „Moderne(s) in Chemnitz“ subsumieren lassen:

Industrie trifft Kultur; Kunst trifft Wissenschaft

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich der Vernetzung und dem wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Künstler/innen, Wissenschaftler/innen, Ingenieur/innen sowie Unternehmer/innen widmen. Experimente sind gewollt und sollen öffentlich gemacht werden.

Digitales Chemnitz und Smart City Projekte

Projekte, die die digitale Stadtgesellschaft befördern, die digitale Infrastruktur von Chemnitz erweitern und die den Zugang zu Kunst und Kultur in Chemnitz durch digitale Möglichkeiten verbessern, sollen unterstützt werden.

Stadt nach Acht und Schaffung von Urbanität

Im Mittelpunkt dieses Förderkriteriums stehen die Konzipierung und Durchführung von Vorhaben, die ein lebendiges kulturelles Abend- bzw. Nachtleben zum Ziel haben und zur Schaffung von Urbanität beitragen können.

Industriekultur

Besonders förderfähig sind intensivierete Kooperationsformate von Wissenschaft, Wirtschaft und Kulturarbeit, neue Erschließungs- und innovative Präsentationsformen, die sich mit dem Thema Industrialisierung, Geschichte der Industriekultur sowie Vermittlung von Industriekultur im weitesten Sinne auseinandersetzen.

Kultur- und Kreativwirtschaft als Impulsgeberin

Unterstützungswürdig sind Projekte, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern auf die Vielfältigkeit der Kultur in Chemnitz verweisen und somit als Bindeglied zwischen dem öffentlich geförderten Kultursektor und dem frei-gemeinnützigen Bereich und der privaten Kulturwirtschaft stehen. Darüber hinaus ist das Initiieren von nationalem und internationalem Fachaustausch förderwürdig. Die Öffnung von Experimentierräumen für interdisziplinäre Projekte verschiedener Träger ist unter der Bedingung der öffentlichen Wirksamkeit ebenso förderfähig.

Die originären Felder der Kultur- und Kreativwirtschaft, die dem unternehmerischen Profil des jeweiligen Unternehmens dienen, sind nicht förderfähig.

Kulturelle Bildung

Anträge für den spartenübergreifenden Bereich der Kulturellen Bildung, die sich der generationenübergreifenden Verknüpfung von Kultur- und Bildungsarbeit widmen, dabei künstlerische und sinnliche Experimentierräume als neuartige (außerschulische) Lernorte eröffnen, das soziale Miteinander stärken und eine Barriere arme Teilhabe am kulturellen Leben ermöglichen, sind förderwürdig. Besonderes Potential wird für den Bereich Kulturelle Bildung auch in der Einreichung von Kleinprojekteanträgen gesehen, um Ideen und Vorhaben schnell und unkompliziert einer Umsetzung zuzuführen.

Kulturkommunikation, Kulturmarketing und Internationale Kooperation

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der unterstützenden Kommunikation mit künstlerischen Mitteln für nationale und internationale, kulturell bedeutsame Projekten dienen. Von Förderinteresse sind internationale Austausch- und Kooperationsformate sowie Residenzprojekte im kulturellen und künstlerischen Bereich.

Stadtlabor Chemnitz

Maßnahmen, die mit Laborcharakter Menschen zu den Themen Kultur, Kunst, Experimente und Wissenschaften zusammen bringen und damit eine lebendige Stadtgesellschaft unterstützen, sollen Förderung erfahren.

Festivals und internationale Großveranstaltungen

Von besonderem Förderinteresse für die Stadt Chemnitz sind Festivals und nationale sowie internationale Großveranstaltungen. Nicht förderfähig sind kommerziell orientierte Ereignisse. Bis zur Verabschiedung eines Konzeptes für Festivals und Großveranstaltungen gemäß der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz sollte über die Beantragung von größeren Maßnahmen im Vorfeld Einvernehmen mit der Stadt Chemnitz und dem Kulturbeirat der Stadt Chemnitz durch den Antragsteller hergestellt werden.

Aufteilung und Darstellung des Budgets Kulturförderung in den Förderübersichten:

Das Budget der Kulturförderung wird zur Vergabe der Hauptförderung, zu den Stichtagen 30.06. und 01.09. des Vorjahres, grundsätzlich in folgende Bereiche aufgeteilt:

institutionelle Förderung

Träger, die gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie sowie des § 3 SächsKRG förderfähig sind, sollten über einen längeren Zeitraum von mindestens drei Jahren vorrangig auf kulturellem Gebiet erfolgreich tätig sein und dies nachweisen können. Träger, die institutionelle Förderung erhalten, stellen eine herausragende Bedeutung für die Stadt Chemnitz dar und sollen mit der institutionellen Förderung in ihrer Arbeit, ihrer Wirkung und ihrem Nutzen für die Bevölkerung gesichert werden.

Förderung großer Projekte

Die Förderung erfolgt für Projekte mit einer Antragssumme von mehr als 3.500 Euro, die für die Kultur- und Festivallandschaft sowie die Ausstrahlung von Chemnitz überregional und international besonders wichtig sind.

Förderung kleiner Projekte

Die Förderung zu den regulären Stichtagen (spätestens) zum 01.09. des Vorjahres erfolgt für Projekte mit einer Antragssumme bis zu 3.500 Euro.

Im Rahmen der drei o. g. Bereiche erfolgt die Gliederung nach Sparten.

Gewichtung des Förderbudgets:

Grundsätzlich soll das Förderbudget gemäß den Ergebnissen aus der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz den kulturstrategischen Anforderungen angepasst werden. Dabei soll es für die Ermöglichung von Kunst und Kultur Bewegungs- und Ermessensspielraum bieten. Perspektivisch soll die Entwicklung und Gewichtung des Budgets zur Förderung von Kunst und Kultur in folgende Richtung gehen:

Institutionelle Förderung:

Der Anteil der **institutionellen Förderung soll mindestens zwei Drittel** am jeweiligen Gesamtbudget betragen.

Projektförderung:

Ein Drittel des Gesamtbudgets kann für die Förderung von Projekten eingesetzt werden. Dabei sollen Förderanträge von Kulturfördereinsteigern besondere Beachtung finden.

Reservefonds:

Bereits zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fördervorschläge für das darauf folgende Jahr wird ein **Reservefonds** (Feuerwehrtopf) gebildet. Dieser kann sich auf einen **Richtwert bis zu 5 v. H. orientieren, sollte jedoch mindestens 50.000 EURO** betragen. Der Reservefonds steht für die Beantragung von spontan und kurzfristig entstandenen Projektvorhaben zur Verfügung.

- Aus diesem Reservefonds ist nach dem Beschluss über die Hauptförderung (Stichtage 30.06. und 01.09. des Vorjahres) eine **Förderung von Kleinprojekten** bis zu einer Fördersumme **bis maximal 2.000 Euro** möglich. Somit können im Zeitraum 01.03. bis 15.11. des laufenden Jahres Anträge auf Kleinprojekte gestellt werden, die unkompliziert und schnell durch die Kulturverwaltung beschieden werden. Die zuständigen Gremien (Kulturbeirat und Kulturausschuss) werden regelmäßig über getätigte Zuwendungen aus dem Reservefonds informiert.

- Projekte mit einer Antragssumme von mehr als 2.000 Euro aus dem Reservefonds sollen mit den zuständigen Gremien Kulturbeirat und Kulturausschuss abgestimmt werden.

Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend und vollständig eingesetzt werden und die dafür ggf. notwendig werdenden Abstimmungen mit dem Kulturbeirat und dem Kulturausschuss vorzunehmen.

Soziokultureller Jugendfonds

Der Soziokulturelle Jugendfonds bleibt als Spezialförderprogramm mit separater Förderrichtlinie erhalten. Das Verfahren soll regelmäßig qualifiziert werden und Anpassungen in der Richtlinie vorgenommen werden. Über die Bewilligung von Fördermaßnahmen berät ein Arbeitskreis.

Im Rahmen der Kulturstrategie wurden bestimmte Anforderungen fixiert, die den Soziokulturellen Jugendfonds bestimmen sollen, so zum Beispiel:

- als Fonds für Jugendprojekte, die im Sinne einer Jugendbeteiligung konzipiert sind
- fortlaufende Antragsmöglichkeiten oder vier Fristen und Entscheidungen binnen Monatsfrist, Beteiligung von Jugendlichen im Entscheidungsgremium (z. B. Vorjahresgeförderte)

Entwicklung der Förderinstrumente – erweiterte Möglichkeiten für Kulturträger:

Zusätzlich zur Regelprojektförderung werden folgende Formate aufgelegt:

- **Konzeptförderung** zur Entwicklung bzw. Anbahnung von neuen Projekten und Maßnahmen
- **Programmförderung** für ausgewählte Einrichtungen (z. B. Programmkinos, Theater)

In Ausnahmefällen:

- Bezuschussung für die **Herstellung von künstlerischen Werken** diverser Sparten (z. B. Produktionskosten für Kataloge, digitale Formate, Musikproduktionen, Kompositionen u. a.) oder
- **Arbeitsbeihilfen** (Lebenshaltungskosten während des Schreibens eines literarischen Werkes, Schaffung eines Kunstwerkes oder der Arbeit an einer Inszenierung u. ä.)

Investive Förderung

Wegen der Verstärkung von investiven Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen wurde diese Fördermöglichkeit in die Richtlinie aufgenommen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung sind nach Vorberatung mit der Kulturverwaltung und Beschluss durch den Kulturausschuss inklusive Vorberatung durch den Kulturbeirat folgende Erweiterungen möglich:

Mehrjährige Förderung:

- zweijährige Förderung im Rahmen von Zweijahreshaushalten

Die Voraussetzung dafür ist die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Kulturkonzepten über mindestens zwei Jahre.

- „Duales Fördermodell“

Hierbei handelt es sich um eine Fördervereinbarung mit der Stadt Chemnitz bis zu maximal vier Jahren (zwei Zweijahreshaushalten), über die die institutionellen Basiskosten wie Personal, Miete und Betriebskosten gesichert werden sollen. Für das Kulturkonzept wird ein jährlicher Neuantrag gestellt.

Zuwendungsvertrag

Bei besonderem kulturpolitischem Interesse der Stadt kann ein zweckgebundener Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt und dem freien Träger geschlossen werden.

* * *

Dieser Leitfaden ist als integraler Bestandteil der Förderrichtlinie Kunst und Kultur der Stadt Chemnitz zu betrachten.

Er dient Antragstellern, beratenden und beschließenden Gremien sowie der Kulturverwaltung als Orientierung für die Vergabe von Förderung sowie als Anhaltspunkt zu möglichen Förderinhalten und Förderformaten.

Redaktionsschluss: Mai 2020

* * *

Gender-Hinweis:

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die durchgehende geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Förderrichtlinie sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.